

Eingegangen

15. Aug. 2011

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf

SCHORR
EGGERT STOCK

KASANMASCHEFF
Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Rechtsanwälte

Dipl.-Finanzwirt (FH)

Wolfgang Eggert

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Abs. 3 WPO

Bayreuther Straße 23

91301 Forchheim

Telefon: (09191) 7247-0

Telefax: (09191) 7247-20

E-Mail: fo.info@schorr-partner.de

Stellungnahme IDW ERS HFA 7 n. F.

Forchheim, 12.08.2011

AZ: Wolfgang Eggert

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit eine Stellungnahme zum o. g.
IDW ERS HFA 7 n. F. abzugeben.

Sie finden diese auf den folgenden Seiten wiedergegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kaufmann

Johann Schorr

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt (FH)

Matthias Kasanmascheff

Wirtschaftsprüfer Steuerberater
Prüfer für Qualitätskontrolle
nach § 57a Abs. 3 WPO

Markus Stock

Rechtsanwalt

Rathsberger Straße 6

91054 Erlangen

Telefon: (09131) 78 80 – 0

Telefax: (09131) 78 80 – 80

E-Mail: er.info@schorr-partner.de

Wolfgang Eggert
WP / StB

in ständiger Kooperation mit:

Treuhand GmbH Franken

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Eberhard Berninger

Rechtsanwalt

Dr. Klaus D. Kruse

Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rathsberger Straße 6
91054 Erlangen

Dipl.-Kaufmann

Jochen Trautmann

vereidigter Buchprüfer Steuerberater

Rainer Müller

Rechtsanwalt

Clara-Zetkin-Straße 28

07545 Gera

Bankverbindungen:

Sparkasse Forchheim

Kto.Nr. 76 703 (BLZ 763 510 40)

HypoVereinsbank Forchheim

Kto.Nr. 1040 280 290 (BLZ 763 200 72)

Latente Steuern nach dem BilMoG – bei allen Kaufleuten?¹

I. Einleitung

Kleine Gesellschaften sind nach den Regelungen des BilMoG von der Anwendung der Vorschrift des § 274 HGB über die Steuerabgrenzung befreit (§ 274a Nr. 5 HGB). Im ERS HFA 7 führt das IDW jedoch in der Tz. 24 aus,² dass diese Befreiung dann nicht gelten soll, wenn die Voraussetzungen für eine Rückstellungsbildung gegeben seien. In dem folgenden Artikel wird untersucht, ob die Gesetzesauslegung durch das IDW mit dem Gesetz übereinstimmt und praktikabel ist.

II. Regelung vor dem BilMoG

1. Gesetzliche Definition

§ 274 HGB a.F.³ enthielt in Abs. 1 Satz 1 die ausdrückliche Festlegung, dass für passive latente Steuern eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. zu bilden sei. Diese Rückstellungen wurden unter den Steuerrückstellungen (§ 266 Abs. 3 B. 2. HGB a.F.) ausgewiesen.⁴

2. Bilanzierungspraxis zu quasi-permanenten Differenzen

Die Bilanzierungspraxis hatte in Deutschland lange Zeit die Bildung latenter Steuern nur für temporäre Differenzen bejaht. Insbesondere durch die internationale Rechnungslegung und die Regelung des DRSC zum Konzernabschluss (DRS 10.5) ist aber hieran nicht mehr in allen Fällen festgehalten worden.

¹ Die Stellungnahme ist nahezu inhaltsgleich als Artikel in der Zeitschrift Stbg, Seite 318 ff, Heft 7/2011 erschienen.

² Ebenso 223. Sitzung des HFA, Tz. 5.

³ Das HGB in der vor dem BilMoG geltenden Fassung wird mit a. F. bezeichnet. Bei Paragrafen ohne diese Angabe handelt es sich um solche, wie sie nach dem BilMoG anzuwenden sind.

⁴ Vgl. WP-Handbuch 2006, Band I, Rz. 339, S. 529.

Teilweise wurden deshalb auch im Einzelabschluss quasi-permanente Differenzen in die Ermittlung der Steuerlatenzen einbezogen.⁵

III. Regelung durch das BilMoG

1. Gesetzliche Regelungen

Durch das BilMoG besteht in § 274 Abs. 1 Satz HGB folgende Rechtslage: „Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen ..., so ist eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen.“

Es ist unschwer im Vergleich zur alten Fassung zu erkennen, dass die Bezugnahme auf § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB, also die Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, fehlt. Eine (Er-)Klärung findet sich dann in § 266 HGB: Die Steuerrückstellungen sind zwar unverändert nach § 266 Abs. 3 B. 2. HGB als „Steuerrückstellungen“ auszuweisen. Für die passiven latenten Steuern wurde jedoch ein gesonderter Ausweis nach § 266 Abs. 3 E. HGB geschaffen. Diese Position hat die Bezeichnung „Passive latente Steuern“ bekommen.

Weiterhin ist in § 274a Nr. 5 HGB geregelt, dass die kleine Kapitalgesellschaft von der Anwendung der Vorschrift „§ 274 über die Steuerabgrenzung“ befreit ist. Eine solche Regelung fand sich im HGB a.F. nicht.

2. Gesetzesbegründung der Bundesregierung

In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Regierungsentwurf des BilMoG⁶ wird zunächst ausgeführt, dass nunmehr auch quasi-permanente Differenzen in die Ermittlung der abzugrenzenden Steuern einzubeziehen sind.

⁵ Vgl. *Kozikowski/Fischer* in Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Aufl. § 274 HGB Rz. 13.

⁶ Vgl. BT-Drucks. 16/10067, S. 67. Eine Gesetzesbegründung zum endgültig verabschiedeten BilMoG wurde nicht mehr vorgelegt.

Diese Aussage ist, soweit ersichtlich, in der Kommentierung des BilMoG nicht umstritten und m. E. auch nicht anzuzweifeln. Weiterhin wird dann in der Gesetzesbegründung zu § 274 HGB erläutert:

„Mit der Neufassung des § 274 Abs. 1 HGB sind die latenten Steuern künftig unter gesonderten Posten in der Bilanz auszuweisen. ... Der Änderung des Ausweises der passiven latenten Steuern liegt die Überlegung zugrunde, dass den passiven latenten Steuern zwar teilweise der Charakter von Rückstellungen zukommen mag, dies aber nicht für den Posten in seiner Gesamtheit gilt. Insbesondere für den Bereich der nun auch zu berücksichtigenden quasi-permanenten Differenzen **kann gerade nicht zweifelsfrei vom generellen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für den Ansatz von Rückstellungen ausgegangen werden.** ... Deswegen wird es als sinnvoll erachtet, die **passiven latenten Steuern in ihrer Gesamtheit als Sonderposten eigener Art einzustufen**, die in dem bisherigen § 274 Abs. 1 HGB enthaltene Bezugnahme auf § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB aufzugeben und die passiven latenten Steuern in einem besonderen Posten außerhalb der Rückstellungen auszuweisen.“⁷

3. Zwischenbeurteilung

Es bleibt festzuhalten, dass im Gesetzentwurf die Bezugnahme auf § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB bewusst aufgegeben wurde, dass also insbesondere kein Versehen bei der Formulierung des Gesetzes vorliegt.

Weiterhin ist zu konstatieren, dass passive latente Steuern nach dem Willen des Gesetzgebers in ihrer „**Gesamtheit**“ nunmehr als Sonderposten eigener Art anzusehen sind und dass dieser „Festlegung“ auch dadurch gefolgt wird, dass der Ausweis jetzt nicht mehr als Steuerrückstellung nach § 266 Abs. 3 B. 2 HGB erfolgt, sondern die neue Position in § 266 Abs. 3 E. HGB „Passive latente Steuern“ lautet.

⁷ Hervorhebungen vom Autor.

Weiterhin weist der Wortlaut von § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB durch die Formulierung „Bestehen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen ... und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen ...“, so **ist** eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) in der Bilanz anzusetzen“ die passiven Steuern völlig eindeutig der neuen Position und nicht mehr wie in § 274 a.F. den Rückstellungen zu. Eine Unterscheidung in latente Steuern, aus temporären oder quasi-permanenten Differenzen herrührend, macht der Gesetzestext eindeutig nicht.

Bereits die Stellung der passiven latenten Steuern nach dem BilMoG „fernab“ von den Rückstellungen, und zwar sogar nach den passiven Rechnungsabgrenzungsposten zeigt eindeutig und klar, dass keine Rückstellungen mehr vorliegen, sondern tatsächlich der in der Gesetzesbegründung gewollte „Sonderposten eigener Art“ geregelt wurde.

IV. „Regelung“ des ERS HFA 7

1. Inhalt des ERS HFA 7

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat in seiner Stellungnahme zur Rechnungslegung IDW ERS HFA 7 vom 11.3.2011⁸ zur handelsrechtlichen Rechnungslegung von Personenhandelsgesellschaften Stellung genommen. Im Vergleich zum bisherigen RS HFA 7 wurden insbesondere Anpassungen an das BilMoG vorgenommen.

In der Tz. 21 erfolgt die Aussage, dass Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB – soweit sie nicht klein i.S.d. § 267 HGB sind (§ 274a Nr. 5 HGB) – § 274 HGB über den Ansatz latenter Steuern zwingend beachten müssen. Hieraus zu folgern, kleine Gesellschaften könnten die Befreiung des § 274a Nr. 5 HGB anwenden, wäre aber nach der Betrachtung des IDW nicht richtig. In der Tz. 24 findet sich dazu folgende Festlegung:

8 <http://www.idw.de/idw/portal/d302224>.

„Kleine Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB und nicht haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, die nicht freiwillig § 274 HGB anwenden, haben gleichwohl Rückstellungen für passive latente Steuern anzusetzen, soweit die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB erfüllt sind. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und den korrespondierenden steuerlichen Wertansätzen bestehen, deren Abbau künftig zu einer Steuerbelastung führt. Soweit ein Abbau der Differenzen zwar grundsätzlich möglich, aber zum Abschlussstichtag nicht absehbar ist (sog. quasi-permanente Differenzen), sind die Differenzen indes nicht zu berücksichtigen.“

Das IDW verlangt demnach, passive latente Steuern in dem Fall anzusetzen, in dem die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB (Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten) vorliegen. Es fordert im Umkehrschluss, § 274a Nr. 5 HGB in diesem Fall nicht anzuwenden. Oder nochmals anders ausgedrückt, § 274a Nr. 5 HGB soll nur für aktive latente Steuern⁹ und passive latente Steuern aus quasi-permanenten Differenzen gelten.

2. Quellen des ERS HFA 7

Wenn man einmal außer Acht lässt, dass eine inhaltsgleiche Festlegung im aufgegebenen IDW ERS HFA 27 enthalten gewesen ist,¹⁰ kann vermutet werden, dass die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum BilMoG eine Quelle des IDW gewesen ist. Dort heißt es zu § 274a HGB: „Mit dem neuen § 274a Nr. 5 HGB werden kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Ermittlung und zum Ausweis der latenten Steuern befreit.“

⁹ ... selbst das nicht vollständig, wie die folgenden Ausführungen zur Saldierung zeigen werden.

¹⁰ Die Aufgabe des Entwurfs erfolgte durch das IDW wegen der Veröffentlichung des DRS 18.

De facto haben kleine Kapitalgesellschaften danach nur passive latente Steuern zu ermitteln und dies nur dann, wenn gleichzeitig die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gem. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorliegen.“

3. Literatur

Auch in der Literatur wird die Gesetzesbegründung der Bundesregierung z.T. (kritiklos?) übernommen.¹¹ Eine Auseinandersetzung darüber, ob passive latente Steuern ab der Geltung des BilMoG Rückstellungen sind oder nicht und die Behandlung der Frage, ob § 274a Nr. 5 HGB nicht (als *lex specialis*) die Rückstellungsbildung auf jeden Fall verhindern kann, hat lange Zeit nicht stattgefunden.

V. Eigene Auffassung

1. Sonderposten eigener Art

Latente Steuern sind kraft gesetzlicher Regelung in § 274 HGB nach dieser Vorschrift keine Rückstellungen mehr. Entgegen der bisherigen eindeutigen gesetzlichen Definition in § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB a.F. enthält das Gesetz diese Festlegung nicht mehr. Die fehlende Erwähnung von § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB ist auch nicht versehentlich, sondern absichtlich erfolgt, wie aus der Gesetzesbegründung hervorgeht.

Eine Rückstellung kann selbstverständlich auch dann vorliegen, wenn gesetzlich eine spezielle Definition fehlt, aber die allgemeinen Regelungen (hier des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB) es ergeben, dass dennoch eine Rückstellung vorliegt und somit zu bilden ist.

¹¹ Vgl. z. B. Wendholt/Wesemann, Zur Umsetzung der HGB-Modernisierung durch das BilMoG: Bilanzierung von latenten Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, DB 2009, Beilage 5, S. 72, Tz. 8. Mittlerweile aber ebenfalls kritisch: Müller in DStR, Seite 1046, Jahrgang 2011, Ley in KÖSDI, Seite 17425, Jahrgang 2011, Lüdenbach in StuB, Seite 68, Jahrgang 2011 und Müller/Kreipl in Der Betrieb, Seite 1701, Jahrgang 2011.

Ich teile hierzu die Auffassung der Bundesregierung in der Gesetzesbegründung, dass „den passiven latenten Steuern zwar teilweise der Charakter von Rückstellungen zukommen mag, dies aber nicht für den Posten in seiner Gesamtheit gilt“ (vgl. Abschn. III.2.). Konsequenz zu Ende gedacht würde dies bedeuten, passive latente Steuern sind aufzuteilen in solche Anteile, die den Rückstellungsbegriff erfüllen (temporäre Differenzen) und solche die ihn – zumindest nach der bisherigen klassischen HGB-Definition – nicht erfüllen und deshalb als Sonderposten eigener Art auszuweisen sind.

Genau dies wollte der Gesetzgeber aber nicht. Er hat eindeutig in § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB i. V. m. § 266 Abs. 3 E. HGB geregelt, dass passive latente Steuern als Sonderposten eigener Art zu beurteilen sind. Es handelt sich hierbei um eine gesetzliche Definition, die vom Gesetzgeber auch so gewollt ist. Ob sie auch richtig ist, insbesondere vor dem Hintergrund der internationalen Rechnungslegung, ist eine völlig andere Frage. Die Auslegung eines deutschen Gesetzes mit Hilfe der internationalen Rechnungslegung ist aber dann nicht möglich und zulässig, wenn das Gesetz eine Auslegung nicht erfordert, sondern wie hier eindeutig und klar ist.

Diese Eindeutigkeit liegt vor. Der Gesetzgeber wollte die passiven latenten Steuern „in ihrer **Gesamtheit** als Sonderposten eigener Art ein(zu)stufen“, was er in § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. § 266 Abs. 3 E. HGB auch getan hat. Eine Auslegung ist deshalb weder erforderlich noch m.E. möglich.

2. § 274a Nr. 5 HGB

Sowohl die Gesetzesbegründung der Bundesregierung zu § 274a Nr. 5 HGB als auch der HFA des IDW legen § 274a Nr. 5 HGB ohne Notwendigkeit zu eng bzw. entgegen ihrem Wortlaut aus.

§ 274a Nr. 5 HGB befreit die kleine Kapitalgesellschaft von der Anwendung der Vorschrift des § 274 HGB über die Steuerabgrenzung. § 274a Nr. 5 HGB lautet *nicht*, dass die kleine Kapitalgesellschaft von der Anwendung befreit wird, „soweit nicht temporäre Differenzen vorliegen“, sondern sie befreit ohne weitere Voraussetzung.

Die Vorschrift braucht nicht und nach meiner Beurteilung kann sie auch nicht einschränkend ausgelegt werden. § 274 HGB definiert die Steuerabgrenzung für die Rechnungslegung nach dem HGB. Nach Auffassung des IDW ist – entgegen der Absicht der Gesetzgebung, einen Sonderposten eigener Art zu schaffen, was in § 266 Abs. 3 E. HGB auch geschehen ist – für einen Teil der Rückstellung, nämlich denjenigen, der sich aus den temporären Differenzen ergibt, zusätzlich die Definition des § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB über ungewisse Verbindlichkeiten heranzuziehen. Ich halte das, wie oben ausgeführt, für mit dem Gesetz nicht in Einklang zu bringen. Aber selbst wenn man unterstellt, dass dies korrekt wäre, bliebe es dennoch eine Rückstellung,¹² die aber nach den Vorgaben des § 274 HGB zu ermitteln und zu behandeln ist.

Von deren Anwendung sind jedoch kleine Kapitalgesellschaften unzweifelhaft befreit. Auch hier ist eine Auslegung des Gesetzestexts nicht erforderlich und somit nicht zulässig.

Hätte der Gesetzgeber permanente Differenzen von § 274a Nr. 5 HGB ausnehmen wollen, so wäre hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich gewesen.

3. Unstimmigkeiten der IDW-Auffassung

Das IDW hatte sich die Frage zu stellen, wo die passiven latenten Steuern kleiner Kapitalgesellschaften nach seiner Auffassung auszuweisen sind. Die Antwort des Instituts ist oben wiedergegeben, nämlich als Rückstellung.

¹² Es bleibt dann eine Rückstellung, weil § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB bemüht und § 266 Abs. 3 E. HGB von den Befürwortern dieser Auffassung ignoriert wird.

Diese Antwort entspricht aber nicht dem Gesetz und ist somit rechtsfehlerhaft. Das HGB verlangt in § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB und in § 266 Abs. 3 E. HGB völlig unzweifelhaft den neuen und nicht mehr den alten Ausweis: „... so **ist** eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung als **passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.)** in der Bilanz anzusetzen“¹³. Die Formulierung „ist“ lässt keinen Spielraum für eine andere Betrachtung; der Verweis auf § 266 Abs. 3 E. HGB ist nicht interpretationsfähig.

Weiterhin folgt aus der Auffassung des IDW das Problem der Abzinsung. Rückstellungen sind bei einer Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Folgt daraus, nachdem ja der Ausweis als Rückstellung gefordert wird, auch die Abzinsung bei den latenten Steuern? Mitnichten soll das so sein: „In entsprechender Anwendung des § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB darf eine Abzinsung der Rückstellungen unterbleiben.“ Nach meiner festen Überzeugung darf sie nicht nur unterbleiben, sie muss es sogar, weil nämlich der korrekt zitierte Satz des § 274 HGB diese untersagt. Dem HFA ist die Problematik sehr wohl bewusst, nämlich das Abzinsungs**verbot** der latenten Steuern versus dem Abzinsungs**gebot** der Rückstellungen. Der Konflikt wäre nicht vorhanden, würde dem Gesetzeswortlaut gefolgt und keine Rückstellung mehr angenommen (siehe Abschn. V.1).

Schon diese zwei Fragen zeigen auf, dass die Auslegung des IDW zu unnötigen Problemen führt, die bei einer gesetzeskonformen Auslegung nicht auftreten würden.

VI. Keine Vereinfachung

§ 274a Nr. 5 HGB dient ganz eindeutig der Vereinfachung. Das Thema der latenten Steuern ist komplex und § 274a Nr. 5 HGB soll den Ersteller von Jahresabschlüssen kleiner Gesellschaften von der Beschäftigung mit diesen schwierigen Fragen entlasten.

¹³ Hervorhebung vom Autor.

Schafft man nun, wie es das IDW tut, eine Differenzierung nach temporären und quasi-permanenten latenten Steuern hinsichtlich der Befreiung, ergibt sich keine Vereinfachung.

Der Ersteller von Jahresabschlüssen kleiner Gesellschaften hat nach den Vorgaben des IDW zu prüfen, ob passive latente Steuern vorliegen. Er hat danach zu unterscheiden, ob diese temporärer oder quasi-permanenter Natur sind, dann nur den einen Teil zu bilanzieren und in den Folgejahren aufzulösen. Weiterhin hat er sogar noch die aktiven latenten Steuern zu ermitteln und von der Rückstellung zu kürzen (IDW HFA ERS 7, Tz. 24).

Aus Sicht der IDW-Auffassung folgerichtig, wird im IDW ERS HFA 7 schließlich gefordert, alle Personenhandelsgesellschaften und nicht nur die haftungsbeschränkten hätten die aufgezeigten Rückstellungen für latente Steuern zu bilden. Dies ist dann korrekt, wenn eine Rückstellung bilanziert wird, da § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB selbstverständlich für alle Kaufleute gilt. Folgt man dieser Auffassung, muss man aber auch ehrlich zugestehen, dass nicht nur alle Personenhandelsgesellschaften von dieser Bilanzierungspflicht betroffen sind, sondern alle Kaufleute! Auch für diese gilt absolut unstrittig § 249 HGB.

VII. Beispiele

Im aufgegebenen IDW HFA ERS 27 hatte das IDW noch Beispiele in der Tz. 20 genannt, die alle gut geeignet waren, sich auf eine Nichtanwendung passiver latenter Steuern bei kleinen Gesellschaften und den übrigen Kaufleuten zu einigen:

Die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens erfordert wohl in nahezu allen Fällen das Vorhandensein einer Kostenrechnung, ansonsten scheitert diese an den Ermittlungsproblemen. Nach der festen Überzeugung des Autors sind solche Kostenrechnungen insbesondere bei kleinen Kapital- und Personenhandelsgesellschaften sowie Einzelkaufleuten nur in den wenigsten Fällen anzutreffen.

Planvermögen nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB ist bei kleinen Gesellschaften häufig – wenn überhaupt – nur für die Pensionszusage des Gesellschafter-Geschäftsführers vorhanden. Deren Werte sind schon wegen der notwendigen steuerlichen Anerkennung der Angemessenheit überschaubar und die Wertdifferenzen wegen der Entwicklung an den Kapitalmärkten noch geringer („Wesentlichkeit“). Für den Standardfall der Rückdeckungsversicherung hat das IDW selbst dafür gesorgt, dass Differenzen in der Praxis nicht auftreten.¹⁴

Der Wegfall der umgekehrten Maßgeblichkeit mit der Einführung des BilMoG ist ein nur bei einer bestimmten Wahlrechtsausübung vorhandenes temporäres Problem (vgl. z.B. Art. 67 Abs. 3 EGHGB) und kann mit der Großzügigkeit gelöst werden, wie z. B. andere Fragen bei ähnlichen Reformen auch.¹⁵

VIII. Zusammenfassung

Die Auslegung des IDW zu § 274a Nr. 5 HGB, nämlich, dass diese Vorschrift dann nicht angewendet werden darf, wenn eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB zu bilden wäre, steht mit der **neuen** gesetzlichen Regelung nach dem BilMoG nicht im Einklang. Sie ist zumindest nicht zwingend und behindert die notwendige Vereinfachung der BilMoG-Anwendung bei kleinen Gesellschaften und Einzelkaufleuten. Der HFA sollte seine Position überdenken und bei der Veröffentlichung des endgültigen HFA RS 7 zu einer praktikablen Lösung gelangen.

¹⁴ IDW RS HFA 30, Tz. 68, lässt es zu, dass Lebensversicherungsansprüche mit dem steuerlichen Wert in der Handelsbilanz angesetzt werden dürfen.

¹⁵ Vgl. z. B. Art. 48 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 EGHGB usw.